

## Vergütungsvereinbarung Sonstige Tätigkeit

Zwischen den Rechtsanwälten Dr. Ibs, Ermer und Kollegen in Meldorf und Marne, nachfolgend „Rechtsanwalt“, und Frau/Herrn \_\_\_\_\_, nachfolgend „Mandant“, für eine sonstige Anwaltstätigkeit in folgender Angelegenheit:

### 1. Allgemeines

Rechtsanwälte werden für Ihre Arbeit anders als z.B. Handwerker nicht nach einem Stundenlohn bezahlt, sondern – unabhängig vom Umfang Ihrer Tätigkeit – nach einer im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) festgelegten Gebührenordnung. Dabei richtet sich die konkrete Höhe des Honorars meist nach dem Gegenstandswert und dem Gebührensatz. Ein Rechtsanwalt muss – je nach Ausgestaltung seines Büros – einen Umsatz von mindestens 200,00 € pro Anwaltsstunde erwirtschaften, um kostendeckend zu arbeiten und noch etwas zu verdienen. Rechtssachen mit kleinen Gegenstandswerten sind meistens nicht kostendeckend, größere Gegenstandswerte müssen finanzielle Verluste bei kleinen Gegenstandswerten im Sinne eines Solidaritätsprinzips ausgleichen. Bei den nachstehend vereinbarten Gebühren handelt es sich um Netto-Beträge, zu denen die Mehrwertsteuer in jeweils geltender Höhe hinzukommt; dies gilt nicht für vom Rechtsanwalt verauslagte Kosten wie z.B. Gerichtskosten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse zu verlangen. Die Gebühren- und Auslagentatbestände des RVG bleiben über die nachstehenden Vergütungsvereinbarungen hinaus anwendbar.

### 2. Vergütungsvereinbarung für sonstige Anwaltstätigkeit

Über die zuvor getroffenen Vergütungsvereinbarungen hinaus wird zwischen Rechtsanwalt und Mandant folgendes vereinbart:

- Für die Einholung von Deckungszusagen von Rechtsschutzversicherungen des Mandanten erhält der Rechtsanwalt eine Vergütung von pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- Für die Führung von kurzer Korrespondenz mit Versicherungen des Mandanten erhält der Rechtsanwalt eine Vergütung von pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- (z.B. Rechtsmittelprüfung, Prozesskostenhilfverfahren)
- Für die Einarbeitung in den Fall eine Vergütung von \_\_\_\_\_ Euro/Stunde
- Zeithonorar i.H.v. \_\_\_\_\_ Euro/Stunde, Abrechnung für jede angefangenen 10 Min.

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### **3. Vereinbarung über Auslagen des Rechtsanwalts**

- O Fotokopierkosten: Neben der Dokumentenpauschale werden für vom Rechtsanwalt erforderlich gehaltene Fotokopie, die nicht lediglich der Unterrichtung des Mandanten dienen, für die 1. bis 50. Fotokopie 0,50 Euro, für jede weitere Fotokopie 0,20 Euro berechnet.
- O Postversandkosten: Für die im Rahmen der Mandatsbearbeitung anfallenden Postversandkosten erhält der Rechtsanwalt mindestens pauschal 20,00 Euro. Der Mandant verpflichtet sich, dem Rechtsanwalt auf dessen Verlangen tatsächlich entstandene höhere Postversandkosten zu erstatten.
- O Fahrtkosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie Abwesenheitsgeld: Wenn der Rechtsanwalt im Rahmen der beauftragten Angelegenheit an einem anderen Ort als Meldorf auftritt, so erstattet der Mandant dem Rechtsanwalt gegen Nachweis die in dieser Hinsicht angefallenen Fahrtkosten (nach Wahl des Rechtsanwalts Auto oder Bahn 1. Klasse) und gegebenenfalls angemessene Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie das sog. Abwesenheitsgeld nach dem RVG.

### **4. Salvatorische Klausel/Rechtsschutzversicherung/Doppel**

Für den Fall, dass – aus welchem Grund auch immer – eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein sollte, bleiben die nicht betroffenen Vereinbarungen bestehen. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die vorstehend vereinbarte Vergütung von seiner möglicherweise bestehenden und eintrittspflichtigen Rechtsschutzversicherung nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird. Die vorstehenden Gebührenvereinbarungen wurden dem Mandanten vom Rechtsanwalt erläutert. Der Mandant hat ein Doppel dieser Gebührenvereinbarung und eine Gebührentabelle erhalten.

Meldorf, den \_\_\_\_\_

---

(Rechtsanwalt)

---

(Mandant)